

§ 6 BauRG

BauRG - Baurechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

- (1) Das Baurecht gilt als unbewegliche Sache, das auf Grund des Baurechtes erworbene oder hergestellte Bauwerk als Zugehör des Baurechtes.
- (2) Dem Bauberechtigten stehen am Bauwerk die Rechte des Eigentümers und an dem Grundstücke, soweit im Baurechtsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Rechte des Nutznießers zu.
- (3) Die für Gebäude geltenden Vorschriften finden auf das Baurecht entsprechende Anwendung.

In Kraft seit 01.07.1990 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at